

5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zum Gebührentarif zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen (AöR) über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 21.07.2016 und des § 1 der Satzung der Technischen Betriebe Dormagen AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: TBD) in seiner Sitzung am 08.12.2021 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Artikel 1, I. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Gebühren für eine Stelle und für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit), 1. Ersterwerb erhält folgende Fassung:

1. Ersterwerb

1.1. gestrichen	
1.2. Wahlgrab	1.369,60 €
1.3. Urnenwahlgrab für 4 Urnen	1.159,00 €
1.4. Urnenwahlgrab gem. Satzung für die Friedhöfe § 16, Abs.1, Nr. g i. V .m. § 20 (für 2 Urnen)	2.742,20 €
1.5. Urnenwahlgrab gem. Satzung für die Friedhöfe § 16, Abs.1, Nr. g i. V. m. § 20 (für 4 Urnen)	4.539,80 €
1.6. Urnenwahlgrab für 2 Urnen	1.011,20 €
1.7. Kinderwahlgrab	310,00 €
1.8. pflegefreies Schwesterngrab	7.243,40 €
1.9. Tiefenwahlgrab	2.492,40 €

§ 2

Der Artikel 1, I. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Gebühren für eine Stelle und für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit), 2. Wiedererwerb erhält folgende Fassung:

2. Wiedererwerb

Die Gebühren für den Wiedererwerb oder eine verlängerte Nutzungsdauer beträgt 1/20 der Gebühren zu 1.1 bis 1.9 pro Jahr des Wiedererwerbes.

§ 3

Der Artikel 1, II. Gebühren für die Benutzung von Reihengräbern erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Benutzung von Reihengräbern

1.1. Reihengrab	1.016,80 €
1.2. gestrichen	
1.3. Pflegefreies Sargreihengrab	2.628,80 €
1.4. Anonymes Sargreihengrab	2.405,60 €
1.5. Urnenreihengräber	936,40 €
1.6. Pflegefreies Urnenreihengrab	1.701,40 €
1.7. Anonymes Urnenreihengrab	1.451,80 €

§ 4

Der Artikel 1, III. Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Reihengrab

1.1. Verstorbene über 5 Jahre	744,00 €
1.2. gestrichen	

2. Wahlgrab

2.1. Erdbestattung neu Verstorbene über 5 Jahre	744,00 €
2.2. Erdbestattung Zubettung Verstorbene über 5 Jahre	784,00 €
2.3. Erdbestattung tief neu Verstorbene über 5 Jahre	1.064,00 €
2.4. Erdbestattung Zubettung tief Verstorbene über 5 Jahre	1.134,00 €
2.5. Urnen	437,00 €
2.6. Totgeburten	145,00 €
2.7. Verstorbene unter 5 Jahren	250,00 €

§ 5

Der Artikel 1, IV. Leichenhallengebühren erhält folgende Fassung:

IV. Leichenhallengebühren

1.1. Benutzung der Friedhofskapellen in Dormagen, Zons, Stürzelberg, Nievenheim, Zons Heide, zum Zwecke der Aufbahrung und Trauerfeier	204,00 €
1.2. Benutzung der Einsegnungshallen in Delhoven, Hackenbroich und der Trauerhallen in Gohr und Straberg	130,00 €

1.3. Benutzung der Trauerhalle zur Aufbahrung	100,00 €
1.4. Benutzung einer Kühlzelle	130,00 €

§ 6

Der Artikel 1, V. Grabausschmückung erhält folgende Fassung:

V. Grabausschmückung

1.1 gestrichen

§ 7

Der Artikel 1, VI. Umbettung und Ausgrabungen erhält folgende Fassung:

VI. Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen

1.1. Verstorbene über 5 Jahre	Nach Aufwand
1.2. Verstorbene über 5 Jahre in ein Tiefengrab	Nach Aufwand
1.3. Verstorbene unter 5 Jahre	Nach Aufwand
1.4. Urnen	715,00 €

2. Ausgrabungen

2.1. Verstorbene über 5 Jahre	Nach Aufwand
2.2. Verstorbene unter 5 Jahre	Nach Aufwand
2.3. Urne	595,00 €

§ 8

Der Artikel 1, VIII. Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

VIII. Verwaltungsgebühren

1. Gewerbliche Fahrgenehmigung für das Befahren von Friedhofswegen für 1 Jahr	100,00 €
2. Gewerbliche Fahrgenehmigung für das Befahren von Friedhofswegen (je Tag und Fahrzeug)	10,00 €
3. gestrichen	
4. gestrichen	

5. Überprüfung von Grabstätten vor Pflegegang
bzw. Beisetzung

33,00 €

§ 9

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zum Gebührentarif zur Satzung der Technischen Betriebe (AÖR) über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 17.12.2021

Wedowski

Vorstand

